

Einbürgerung

von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Anmerkungen zum Verfahren

Die Wohnsitzdauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein und auch bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Wohnsitz in der Stadt Dietikon beizubehalten. Andernfalls ist eine Einbürgerung in Dietikon nicht mehr möglich. Diese Verfahrensart gilt für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das Bürgerrecht der Stadt Dietikon erwerben möchten.

Bedingungen

- Seit mindestens 2 Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der Stadt Dietikon
- Unbescholtener Ruf (keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister)
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregelttes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe)
- Ist die einbürgerungswillige Person bei der Einreichung des Gesuches zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton

Verfahrensablauf

- Einreichung des Gesuches bei der Stadtkanzlei der Stadt Dietikon
- Prüfung der Eignung durch die Stadtkanzlei
- Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Dietikon durch den Stadtrat

Gebühren

- Behandlungsgebühr Fr. 150.00 (pro Person)
- Schweizer Bürger, die seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Stadt Dietikon wohnen oder deren Ehefrau das Dietiker Bürgerrecht besitzt sowie im Gesuch miteinbezogene Kinder, zahlen keine Gebühren.

Bezug der Gesuchsformulare und Auskünfte

Einbürgerungswillige Personen können die Unterlagen für ein Einbürgerungsgesuch bei der Stadtkanzlei beziehen, sie haben persönlich zu erscheinen und sich auszuweisen. Es können keine Auskünfte über einzelne Gesuche an Drittpersonen erteilt werden. Allgemeine Auskünfte erteilt die Stadtkanzlei ☎ 044 744 36 21.

Einreichung des Gesuches

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular ist mit den entsprechenden Unterlagen persönlich am Schalter abzugeben oder per Post an folgende Adresse zu schicken:

☒ Stadt Dietikon, Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Allgemeiner Vorbehalt

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Stand: April 2010

Stadtkanzlei Dietikon
Tel. 044 744 36 21
Fax 044 741 50 16
stadt@dietikon.ch
www.dietikon.ch